



Battasendas Grischun
Esploratori Grigionesi
Pfadi Graubünden

STATUTEN

genehmigt am: 18. Februar 2006

teilrevidiert am:
9. Februar 2013
10. Februar 2017
5. März 2022

(Stand am 5. März 2022)



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Verbandzugehörigkeit

Unter dem Namen Kantonalverband (KV) der Battasendas Grischun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Chur.

Sämtliche Pfadiabteilungen des Kantons Graubünden, welche keinem anderen Kantonalverband angehören, sind in diesem Kantonalverband zusammengeschlossen.

Art. 2 Zweck

Die Battasendas Grischun bezweckt die Förderung der Pfadibewegung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden, basierend auf den Grundlagen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitglieder der Battasendas Grischun sind zugleich Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 4

Dem Kantonalverband der Battasendas Grischun gehören Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder an.¹

Aktivmitglieder:

- ordnungsgemäss in der Bestandesliste einer anerkannten Abteilung aufgenommene Mitglieder
- Mitglieder der Abteilungskomitees (Elternrat, Vorstand, ...)
- Mitglieder der Kantonalen Leitung und des Kantonalvorstandes

Ehrenmitglieder:²

- von der Delegiertenversammlung ernannte Personen, die den Battasendas Grischun besondere Dienste geleistet haben

Passivmitglieder:

- Altpfadis der Abteilungen und solche, die in AltpfadfinderInnen-Vereinen (APV) organisiert sind
- Gönner der Abteilungen

Die Aktivmitglieder schliessen sich auf lokaler Ebene zu einer oder mehreren Abteilungen zusammen. Abteilungen können sich zu Korps zusammenschliessen, bleiben aber in Bezug auf ihr Stimmrecht eigenständige Abteilungen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss³

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder einen schriftlich verfassten Ausschluss.

Die Abteilungen regeln den Austritt und den Ausschluss auf Abteilungsebene. Gegen einen Ausschlussbeschluss auf Abteilungsebene kann innert 14 Tagen an den Kantonalvorstand rekurriert werden. Gegen den Entscheid des Kantonalvorstandes kann das betroffene Mitglied innert 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung bei der Verbandsleitung der Pfadibewegung Schweiz Rekurs einlegen.

Der Kantonalvorstand hat das Recht, nach Anhörung der Betroffenen und der Kantonalen Leitung, Einzelmitglieder oder ganze Abteilungen aus dem Kantonalverband auszuschliessen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

² Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2017

- Gegen den Entscheid des Kantonalvorstandes kann das betroffene Mitglied innert 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung bei der Verbandsleitung der Pfadibewegung Schweiz Rekurs einlegen.
- Gegen den Ausschluss einer Abteilung kann diese innert eines Monats an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist zuhanden der Delegiertenversammlung an das Präsidium zu adressieren; dieses beruft innerhalb von 3 Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein. Gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung kann die Abteilung innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung bei der Verbandsleitung der Pfadibewegung Schweiz Rekurs einlegen.

Der Ausschluss ist in allen Fällen zu begründen. Über eine allfällige aufschiebende Wirkung eines Rekurses entscheidet der Kantonalvorstand.

III. ORGANISATION

Art. 6

Organe des Kantonalverbandes Battasendas Grischun sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der LeiterInnenrat (LR)
- c) die Kantonale Leitung (KL) mit Kantonsleiterin und Kantonsleiter
- d) der Kantonalvorstand mit Präsidentin und Präsident
- e) ⁴
- f) die RechnungsrevisorInnen

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 7 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- die Wahl der Kantonalpräsidentin und des Kantonalpräsidenten
- die Wahl der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters
- die Wahl der Kantonalen Leitung ♠
- die Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes ♠
- ⁴
- die Wahl der VertreterInnen für die Delegiertenversammlung der Pfadibewegung Schweiz ♠
- die Wahl der VertreterInnen in die Stiftungsräte ♠
- die Wahl der RechnungsrevisorInnen
- die Genehmigung des Jahresberichtes der Kantonalpräsidentin und des Kantonalpräsidenten
- die Genehmigung des Jahresberichtes der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters
- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- die Revision der Statuten des Kantonalverbandes ♣
- die Aufnahme neuer Abteilungen und die Genehmigung von Abteilungsfarben
- das Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern⁵

♠ Diese Wahlen unterliegen der Drittelsregelung, das heisst jedes Geschlecht muss zu mindestens einem Drittel vertreten sein.

♣ Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelsmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung stimmt.

⁴ Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

⁵ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- den Mitgliedern der Kantonalen Leitung
- den Delegierten der Abteilungen, zu denen von Amtes wegen die AbteilungsleiterInnen (bzw. deren StellvertreterInnen) gehören.

Delegiertenstimmen:

< 20	Aktivmitglieder	→	1 Stimme
20 - 49	Aktivmitglieder	→	2 Stimmen
50 - 99	Aktivmitglieder	→	3 Stimmen
100 - 199	Aktivmitglieder	→	4 Stimmen
> 200	Aktivmitglieder	→	5 Stimmen

Die Delegiertenstimmen der gemischten Abteilungen unterliegen der Drittelsregelung, d.h. gesamthaft müssen die Delegiertenstimmen mindestens zu einem Drittel durch Mädchen und mindestens zu einem Drittel durch Knaben besetzt werden.

Zugewiesene Stimmen, die nicht wahrgenommen werden, verfallen. Stellvertretung ist nur durch eine Person aus der gleichen Abteilung möglich, wobei ein Mädchen von einem Mädchen und ein Knabe von einem Knaben vertreten werden muss.

Massgebend für die Zahl der Delegierten sind die gemäss den Bestandeslisten der Pfadibewegung Schweiz gemeldeten Aktivmitglieder des Kantonalverbandes.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch die Kantonalpräsidentin / den Kantonalpräsidenten einmal pro Jahr einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Wunsch des Kantonalvorstandes oder der Kantonalen Leitung einberufen werden, ebenso wenn 4 Abteilungen oder Abteilungen, die zusammen 1/5 der Aktivmitglieder repräsentieren, dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.

Anträge, über welche an der Delegiertenversammlung entschieden werden soll, müssen der Kantonalpräsidentin oder dem Kantonalpräsidenten mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Diese sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung weiterzuleiten.

Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach der Zustellung der Traktandenliste an der Delegiertenversammlung selber gestellt werden.

Im Einverständnis mit der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter können die Kantonalpräsidentin und der Kantonalpräsident Fragen, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, den einzelnen Delegiertenversammlungs-Mitgliedern schriftlich stellen.

Art. 10 Leitung

Die Kantonalpräsidentin und der Kantonalpräsident leiten die Delegiertenversammlung in Absprache mit der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 11 Geschlechtermehr und Abteilungsmehr

Mindestens 2 Delegierte aus verschiedenen Abteilungen können eine geschlechtergetrennte Beratung, Wahl und Abstimmung verlangen.

Bei geschlechtergetrennten Abstimmungen und Wahlen muss für einen gültigen Entscheid sowohl die Mehrheit der weiblichen wie auch die Mehrheit der männlichen abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Das Abteilungsmehr kann von 2 Abteilungen verlangt werden.

In diesem Fall benötigen gültige Entscheide das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und das absolute Mehr der Abteilungen.

b) Der LeiterInnenrat

Art. 12 Aufgaben

Der LeiterInnenrat ist beratendes Organ der Kantonalen Leitung in Fragen der Organisation, Ausbildung und Leitung. Er berät über Ziele und Grundsätze der Tätigkeit der Battasendas Grischun.

Art. 13 Zusammensetzung

Der LeiterInnenrat besteht aus:

- der Kantonalen Leitung
- den KorpsleiterInnen
- den AbteilungsleiterInnen
- den StufenleiterInnen
- den Absolventen/-innen des Panoramakurses

Art. 14 Einberufung

Der LeiterInnenrat wird mindestens einmal jährlich einberufen.

c) Die Kantonale Leitung

Art. 15

Die Kantonale Leitung beachtet bei all ihren Aktivitäten die Zielsetzungen und Methoden der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 16 Aufgaben

- Koordination der kantonalen Pfadiaktivitäten
- Planung und Durchführung der kantonalen Anlässe in Zusammenarbeit mit der organisierenden Abteilung
- Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell der Pfadibewegung Schweiz
- Betreuung der Abteilungen und LeiterInnen
- Förderung der Kontakte innerhalb des Kantonalverbandes
- Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden und der Pfadibewegung Schweiz
- Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen
- Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 17 Zusammensetzung^{6,7}

Die Kantonale Leitung besteht aus der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter, den vier Mitgliedern der Programmgruppe, der/dem Ausbildungsverantwortlichen, der/dem Betreuungsverantwortlichen und der/dem Kommunikationsverantwortlichen.

Die Kantonale Leitung ist alle zwei Jahre neu zu wählen. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Während der Amtsperiode ergänzt sich die Kantonale Leitung selbst. Die Drittelsregelung muss stets beachtet werden.

Die Kantonale Leitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen beiziehen (z.B. Webmaster, VerantwortlicheR für Administration und/oder Shop, LeiterInnen für stufenbezogene Projekte).

Art. 18 Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter

- überblicken die gesamte Pfadiarbeit im Kanton
- vertreten den Kantonalverband gegenüber der Pfadibewegung Schweiz und gegenüber der Öffentlichkeit
- organisieren und leiten die Zusammenkünfte des LeiterInnenrates und der Kantonalen Leitung
- genehmigen die Wahl einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters
- verfassen den Jahresbericht

⁶ Geändert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. März 2022

Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre ohne Anrechnung früherer Mitgliedschaft in der Kantonalen Leitung.

d) Der Kantonalvorstand

Art. 19 Aufgaben

Der Kantonalvorstand ist verantwortlich für:

- die rechtliche und politische Vertretung der Battasendas Grischun nach innen und aussen
- die Unterstützung und Beratung der Kantonalen Leitung
- die Verwaltung der Finanzen und der Vermögenswerte
- die Überprüfung und Genehmigung der Abteilungsstatuten
- die Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen des Kantonalverbandes
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Leitung
- die Gewährleistung einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung aller Mitglieder

Art. 20 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus der Kantonalpräsidentin und dem Kantonalpräsidenten, sowie aus 3-5 weiteren Mitgliedern aus möglichst vielen verschiedenen Regionen.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Kantonalvorstandes während einer Amtsdauer aus, so kann sich der Kantonalvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung selber.

Art. 21 Das Vorstandspräsidium

Das Vorstandspräsidium wird doppelt, d.h. von einer Frau und von einem Mann besetzt.

Die Kantonalpräsidentin und der Kantonalpräsident leiten die Kantonalvorstands-Sitzungen und - in Absprache mit der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter - die Delegiertenversammlung.

Die Kantonalpräsidentin und der Kantonalpräsident vertreten gemeinsam die Battasendas Grischun nach innen und aussen, ausgenommen in Fragen der Zielsetzung, Animation, Ausbildung und Aktivitäten.

e) ⁸

Art. 22 ⁸

Art. 23 ⁸

f) Rechnungsrevision

Art. 24⁹

Als Kontrollstelle wirken zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre mit gestaffelter Amtszeit gewählt werden.

Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

⁸ Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2013

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. März 2022

IV. KORPS UND ABTEILUNGEN

Art. 25

Die Abteilungen oder die Korps organisieren sich als Vereine. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen der Battasendas Grischun und der Pfadibewegung Schweiz nicht widersprechen.

Die von der Delegiertenversammlung anerkannten Abteilungsfarben sind innerhalb des Kantonalverbandes der Battasendas Grischun geschützt.

Art. 26 Organisation der Abteilung

Die Organisation und die Aufgaben der Abteilung richten sich nach dem entsprechenden Reglement der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 27 Aufnahme

Um als Abteilung im Kantonalverband aufgenommen zu werden, reicht die betreffende Abteilung dem Kantonalvorstand ein entsprechendes Gesuch ein.

Der Vorstand hört die Kantonale Leitung zur Aufnahme an und unterbreitet das Gesuch der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung.

Art. 28 Auflösung einer Abteilung

Eine Abteilung kann sich selber auflösen. Ihre Mitglieder verlieren dadurch die Zugehörigkeit zur Battasendas Grischun und zur Pfadibewegung Schweiz.

Der Ausschluss einer Abteilung und aller ihrer Mitglieder richtet sich nach Art. 5.¹⁰

Die Aktiven einer Abteilung gehen, sofern die Abteilungsstatuten nichts anderes bestimmen, während zehn Jahren zur Verwaltung an den Kantonalverband über. Erfolgt keine Neugründung, geht das Vermögen nach Ablauf dieser Frist ins Eigentum des Kantonalverbandes über.

Art. 29 Anpassung der Statuten der Abteilungen

Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Abteilungen, die den Statuten der Battasendas Grischun widersprechen, werden automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Battasendas Grischun ersetzt.

V. VERWALTUNG UND FINANZEN

Art. 30 Zeichnungsrecht

Die Battasendas Grischun wird generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Kantonalpräsidentin, Kantonalpräsident, Kantonsleiterin und Kantonsleiter.

Für Postscheck- und Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung innerhalb des Kantonalverbandes.

Art. 31 Rechnungsabschluss

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 32 Finanzen

Die Ausgaben der Battasendas Grischun werden bestritten durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Spenden und Beiträge
- Guthaben und deren Zinsen

Art. 33 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2017

Zur Zeit des Erlasses der vorliegenden Statuten beträgt er SFr. 28.-, davon gehen SFr. 14.- an den Kantonalverband und SFr. 14.- an die Pfadibewegung Schweiz.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Kantonalverbandes Battasendas Grischun haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Kantonalverband ist nicht haftbar für Verbindlichkeiten der Abteilungen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 35

Die Auflösung der Battasendas Grischun kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Es müssen 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Delegiertenversammlung auf einen frühestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann dann gültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss muss 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Auflösung geht das Vermögen an die Pfadibewegung Schweiz über, mit der Auflage, es bei einer Neugründung der Battasendas Grischun oder einer ähnlichen Vereinigung dieser wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Teilrevision von Art. 17 und Art. 24 wurde an der Delegiertenversammlung der Battasendas Grischun vom 5. März 2022 angenommen, und vom Vorstand der Pfadibewegung Schweiz am 10. Juni 2022 genehmigt.

Die Kantonalpräsidentin:



Martina Auer v/o Pumuckel

Der Kantonalpräsident:



Christophe Trüb v/o Sugo

Die Kantonsleiterin:



Meret Wälchli v/o Koala

Der Kantonsleiter:



Tobias Boner v/o Cielo

